Versicherungsbedingungen für die SV FirmenPolice Gebäude (SVFP-GEB) Fassung Januar 2024

Sparkassen Versicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen
2. Ertragsausfall aus Vermietung
3. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalles, Sachschaden
4. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
5. Feuer
6. Gefahrengruppe Leitungswasser
7. Gefahrengruppe Sturm/Hagel
8. Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren; Erdbebendeckel
9. Gefahrengruppe Politische Gefahren
10. Gefahr Glasbruch
11. Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren, ergänzende Gefahren
12. Versicherte Kosten
13. Versicherungsort
14. Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften
15. Versicherungswert
16. Gleitende Neuwertversicherung sowie Anpassung des Beitrages
17. Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko, Selbstbehalt
18. Entschädigungsbegrenzungen
19. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

Diese Versicherungsbedingungen werden ergänzt durch die Versicherungsbedingungen für die SV FirmenPolice - Allgemeiner Teil (SVFP-AT).

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Gebäude und Gebäudebestandteile

Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen und Zubehör.

1.1.1 Als Gebäude gelten alle Bauwerke einschließlich Fundamenten, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

1.1.2 Als Gebäudebestandteile gelten in das Gebäude - auch vom Mieter - eingefügte Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden sind und nicht ohne Zerstörung oder Veränderung ihres Wesens voneinander getrennt werden können. Gebäudebestandteile müssen dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen oder es muss die Gefahrtragung des Versicherungsnehmers vereinbart sein.

1.1.3 Technische Gebäudebestandteile

1.1.3.1 Technische Gebäudebestandteile sind maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind, wie z. B. Aufzüge oder Heizungs-, Klima-, Gas-, Elektro-, Fernsprech-, Klingel-, Raumbelüftungs-, Antennen-, Einbruchmelde-, oder thermische Solaranlagen. Die zugehörigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), sind mitversichert. Bis zur vereinbarten Höhe sind technische Gebäudebestandteile auch dann versichert, wenn sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.

1.1.3.2 Daten und Programme sind keine technischen Gebäudebestandteile. Versichert sind jedoch auch die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten. Eine Entschädigung wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

1.2 Gebäudezubehör

Als Gebäudezubehör gelten bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem wirtschaftlichen Zweck des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind z. B. Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler, Elektro-Ladestationen und Wallboxen (für Elektro-Kfz), Müllboxen, Brennstoffvorräte, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Transparente, Wetterhähne, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen oder elektrische Freileitungen oder Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen, wie z. B. Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Dachziegel, oder Tapeten.

1.3 Sonstige Grundstücksbestandteile

Sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Als sonstige Grundstücksbestandteile und Außenanlagen gelten Brunnenanlagen einschließlich Abdeckungen, bauliche Einfriedungen, Sicht- und Lärmschutzwände, Terrassen, Hof-, oder Gehsteigbefestigungen, freistehende Antennenanlagen, Fahnenstangen, Masten, Hundezwinger, Werkstraßen, Behälter, Silos oder Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt, Kaimauern, Kühltürme, Wasserhochbehälter, Schornsteine, Rampen, Verbindungsbrücken, Vordächer, Schaukästen und Vitrinen.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

1.4 Gebäudeverglasungen

1.4.1 Soweit die Gefahr Glasbruch gemäß Ziffer 10 vereinbart ist, sind die im Versicherungsschein bezeichneten mit dem Gebäude fest verbundenen

- Scheiben, Platten oder Spiegel aus Glas;
- Scheiben oder Platten aus Kunststoff;
- Platten aus Glaskeramik;
- Glasbausteine oder Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

der Außen- und Innenverglasungen des Gebäudes mit Verglasungen von Ladengeschäften und Betrieben versichert.

1.4.2 Versichert sind auch künstlerisch bearbeitete Glas- und Kunststoffscheiben, -platten und -spiegel (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff, Blei- und Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung) sowie Schäden an Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen sowie transparenten Glasmosaiken versichert. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

1.4.3 Soweit dies vereinbart ist, sind der Werbung dienende fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen) versichert.

1.5 Versichert sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zur vereinbarten Dauer, im Bau befindliche Gebäude im Rahmen des Versicherungsschutzes der Gefahrengruppe Feuer gemäß Ziffer 5.1, 5.2, 5.4 und 5.7 (Feuer-Rohbauversicherung). Hierunter fallen auch die zur Errichtung der Gebäude notwendigen auf dem Baugrundstück oder seiner unmittelbaren Umgebung befindlichen Baustoffe und Bauteile, soweit sie dem Versicherungsnehmer gehören und er dafür die Gefahr trägt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Gebäude dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab Baubeginn in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine fristgemäße Anzeige, so besteht nach Ablauf der Meldefrist kein Versicherungsschutz.

Bezugsfertig ist ein Gebäude, sobald das Dach eingedeckt sowie die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind.

1.6 Nicht versicherte Sachen

1.6.1 Allgemein sind nicht versichert:

1.6.1.1 Gewässer, Grund und Boden;

1.6.1.2 Offshore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;

1.6.1.3 Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;

1.6.1.4 Traglufthallen oder Zelte;

1.6.1.5 Gewächshäuser und Frühbeete;

1.6.1.6 Photovoltaikanlagen; Zur Photovoltaikanlage gehören Photovoltaikmodule, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Akkumulatoren, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten, Hausanschlüsse sowie sonstige Peripheriegeräte;

1.6.1.7 Gebäude, die nicht bezugsfertig sind, soweit nicht über Ziffer 1.5 begrenzt versichert.

1.6.2 In der Gefahr Glasbruch sind nicht versichert,

1.6.2.1 Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit diese nicht unter Ziffer 1.4.3 fallen;

1.6.2.2 Aquarienscheiben;

1.6.2.3 Scheiben von thermischen Solaranlagen (Sonnenkollektoren) und Photovoltaikanlagen (Solarmodule).

1.6.3 In der Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren, ergänzende Gefahren und den ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik) gemäß Ziffer 1.1.3.1 sind nicht versichert:

Technische Gebäudebestandteile, die noch nicht betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Ertragsausfall aus Vermietung

2.1 Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Ertragsausfall aus Vermietung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 4 innerhalb der Haftzeit versichert.

2.2 Ertragsausfallschaden aus Vermietung

2.2.1 Dies sind Aufwendungen für Mietausfall/Mietverlust oder Pachtausfall/Pachtverlust, die dadurch entstehen, dass der Mieter oder Pächter infolge eines Versicherungsfalles einer versicherten Gefahr kraft Gesetzes oder nach dem Miet- oder Pachtvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete oder Pacht oder die fortlaufenden Betriebskosten ganz oder teilweise zu verweigern.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch den Mietausfall/Mietverlust oder Pachtausfall/Pachtverlust oder die fortlaufenden Betriebskosten für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht vermietet oder verpachtet waren, sofern die Vermietung oder Verpachtung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

2.2.2 Dies sind auch Aufwendungen für Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes oder Pachtwertes der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann.

2.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den maximalen Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 24 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat.

2.4 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird

2.4.1 durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder Kapitalmangel;

2.4.2 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht nach Ziffer 2.4.4 Versicherungsschutz besteht;

2.4.3 durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder vorhandene Kopien nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

2.4.4 Abweichend von Ziffer 2.4.2 besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden aus Vermietung durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird. Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

2.5 Werden die Räume vor Ablauf der vereinbarten Haftzeit wieder benutzbar, so endet die Haftzeit zu diesem Zeitpunkt.

Endet das Mietverhältnis oder Pachtverhältnis infolge eines Versicherungsfalles und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht oder nur gegen ein geringeres Entgelt zu vermieten, wird der Mietverlust oder Pachtverlust über den Zeitpunkt der Widerstellung hinaus ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Haftzeit.

3. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalles, Sachschaden

3.1 Der Versicherungsfall beginnt mit dem Sachschaden durch Verwirklichung einer versicherten Gefahr an einer versicherten Sache während der Laufzeit des Vertrages.

Alle Sachschäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden beginnen, gelten als ein Versicherungsfall.

3.2 Sachschaden ist die Zerstörung oder die Beschädigung einer versicherten Sache.

4. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die versicherten Gefahren und Schäden ergeben sich aus dem Versicherungsschein und der Leistungsübersicht.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch die

4.1 Versicherbare Gefahrengruppen sind:

4.1.1 Gefahrengruppe Feuer gemäß Ziffer 5;

4.1.2 Gefahrengruppe Leitungswasser gemäß Ziffer 6;

4.1.3 Gefahrengruppe Sturm/Hagel gemäß Ziffer 7;

4.1.4 Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren gemäß Ziffer 8;

4.1.5 Gefahrengruppe Politische Gefahren gemäß Ziffer 9;

4.1.6 Gefahrengruppe Glasbruch gemäß Ziffer 10;

4.1.7 Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren, ergänzende Gefahren gemäß Ziffer 11.

4.1.8 Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Sach- und Ertragsausfallschäden aus Vermietung und Kosten durch Terrorakte gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

4.1.8.1 Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen. Ertragsausfallschäden aus Vermietung sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch der Ertragsausfall aus Vermietung in Deutschland ereignen und auswirken.

4.1.8.2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sach- und Ertragsausfallschäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

- Kontaminationsschäden, durch chemische, oder biologische Substanzen (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung);
- Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation);
- Rückwirkungsschäden;
- Schäden durch Zugangsbeschränkungen.

4.1.8.3 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zur Vertragsversicherungssumme.

4.1.8.4 Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

4.1.9 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bei allen Gefahrengruppen Schäden durch

4.1.9.1 Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;

4.1.9.2 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Sachschadens gemäß Ziffer 4.1.1 bis 4.1.7 durch auf dem Versicherungsgrundstück oder auf dem hieran angrenzenden Nachbargrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Satz 1 gilt nicht für radioaktive Isotope aus Kernreaktoren sowie für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern- oder Wiederaufbereitungsanlagen oder der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen.
4.1.9.3 Erdbeben (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren gemäß Ziffer 8.3 begrenzt versichert;
4.1.9.4 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahrengruppe Politische Gefahren gemäß Ziffer 9 versichert;
4.1.9.5 Feuer, soweit nicht gemäß den Ziffern 5, 8.3 oder 9 versichert;
4.1.9.6 Sturmflut;
4.2 Für Risiken im Ausland gelten neben den Schadenausschlüssen der Ziffern 4.1.9.1 bis 4.1.9.6 auch die Schadenausschlüsse gemäß SVFP-AT Ziffer 20.

5. Feuer

5.1 Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
5.1.1 Abweichungen von normalen atmosphärischen Bedingungen schaden nicht.
5.1.2 Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd (Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen) an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
5.1.3 Versichert sind auch Brandschäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
5.1.4 Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.
5.1.5 Ein ansonsten bestimmungsgemäßer Herd verliert diesen Charakter aber für Schäden, die Personen des Außenverhältnisses durch seinen bestimmungswidrigen Gebrauch herbeiführen.
Als Personen des Außenverhältnisses gelten nicht der Versicherungsnehmer sowie Personen, deren Sachen mitversichert sind oder Personen, die mit den Obengenannten in häuslicher Gemeinschaft leben oder Betriebsangehörige, die in der betroffenen Betriebsabteilung tätig sind.
5.2 Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
5.3 Blitzüberspannung
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder im Umkreis von drei Kilometern, durch den Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
Folgeschäden sind versichert, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.
5.4 Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.
5.5 Implosion
Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge eines inneren Unterdrucks.
5.6 Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge der unter den Ziffern 5.1 bis 5.5 aufgeführten Ereignisse
5.7 Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
5.8 Fahrzeuganprall
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen-, Wasserfahrzeuge oder deren Ladung. Dies erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, Mieter bzw. Pächter der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden.
5.9 Rauch
Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausbricht und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Keine Rauschschäden sind solche, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
5.10 Überschalldruckwellen
Überschalldruckwelle ist die durch ein Luftfahrzeug, das die Schallgrenze durchflogen hat, hervorgerufene Druckwelle, die unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.
5.11 Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
5.11.1 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;
5.11.2 Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes ohne Blitzeinwirkung an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind;
Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 5.1 bis Ziffer 5.9 verwirklicht hat.
5.11.3 Schäden durch Verschleiß;
5.11.4 Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen (siehe Ziffer 5.9).

6. Gefahrengruppe Leitungswasser

6.1 Nässeschäden durch Leitungswasser
Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
6.1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
6.1.2 mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;
6.1.3 den Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;
6.1.4 den innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren;
6.1.5 Klima-, Wärmepumpen- oder thermischen Solarheizungsanlagen;
6.1.6 Sprinkleranlagen einschließlich Sprinklern;
6.1.7 sonstigen stationären Brandschutzanlagen;
6.1.8 Aquarien, Wasserbetten oder Schwimmbecken.
6.1.9 Dampf oder sonstige Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen sind Wasser gleichgestellt.
6.1.10 Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen
Zu den mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen zählen auch Duschkabinen, Duschtassen oder (bodengleiche) Duscheinrichtungen. Ersetzt werden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden, wenn Leitungswasser bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen oder aus undichten Fugen, oder Abdichtungen von Waschbecken- oder Badewannenarmaturen und den zugehörigen Zu- und Ablaufeinrichtungen austritt.
Ausgeschlossen bleiben Nässeschäden wegen undichten Fugen oder Abdichtungen in Betriebsräumen und Betriebsbereichen, die aus

betrieblichen oder hygienischen Gründen überwiegend oder vollflächig gefliest oder anderweitig versiegelt sind oder baulich als Feucht- oder Nassraum ausgeführt sind (z. B. Großküchen, Schwimmbäder und Schwimmhallen, in Fitnessstudios oder Schwimmbädern übliche Mehrpersonenduschbereiche und -räume sowie vergleichbare Einrichtungen).
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben die Aufwendungen für das Verschließen von undichten Fugen und Abdichtungen.
6.2 Bruchschäden innerhalb von versicherten Gebäuden
Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
6.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Rohren
6.2.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
6.2.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung;
6.2.1.3 der innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflüsse;
6.2.1.4 der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
6.2.1.5 der Sprinkleranlagen einschließlich Sprinklern
6.2.1.6 der sonstigen stationären Brandschutzanlagen;
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
6.2.2 frostbedingte Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen:
6.2.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser;
6.2.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler, Herdschlangen oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
6.3 Bruchschäden außerhalb versicherter Gebäude
Außerhalb versicherter Gebäude, auf dem Versicherungsgrundstück, sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an
6.3.1 den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung;
6.3.2 den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen;
6.3.3 den Zuleitungsrohren von Zisternen, die der Wasserversorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Sofern es sich um Zuleitungsrohre zu einer Zisterne (Regenwassersammler) handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Dieser Filter gilt selbst nicht als versichert. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt;
6.3.4 den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre der Wasserversorgung nicht versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung verpflichtet ist, sofern die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
6.4 Bruchschäden außerhalb des Versicherungsgrundstücks
Außerhalb des Versicherungsgrundstücks sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an
6.4.1 den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, die der Versorgung versicherter Gebäude dienen. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
6.4.2 den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
6.5 Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
6.5.1 durch Plansch- oder Reinigungswasser;
6.5.2 durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
6.5.3 durch Schwamm;
6.5.4 durch Schimmelpilz und andere Pilzarten;
6.5.5 durch Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Ziffer 6 den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat;
6.5.6 durch Sturm oder Hagel gemäß Ziffer 7;
6.5.7 anlässlich von Druckproben oder anderen Wartungsarbeiten an der Sprinkler- oder Brandschutzanlage;
6.5.8 infolge von Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- oder Brandschutzanlage;
6.5.9 an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb der versicherten Gebäude auf dem versicherten Grundstück.
6.5.10 Die Ausschlüsse gemäß den Ziffern 6.5.1 bis 6.5.4 sowie den Ziffern 6.5.7 und 6.5.8 gelten nicht für Folgeschäden eines Bruchschadens an Rohren gemäß den Ziffern 6.2 und 6.3.

7. Gefahrengruppe Sturm/Hagel

7.1 Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
7.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
7.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
7.2 Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
7.3 Versicherte Schäden
Versichert sind Schäden, die entstehen
7.3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
7.3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
7.3.3 als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß Ziffer 7.3.1 oder 7.3.2 an versicherten Sachen oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.
7.4 Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
7.4.1 durch Lawinen oder Schneedruck;
7.4.2 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee (bei letzteren beiden auch nach der Schmelze) oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen unmittelbar durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

8. Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren; Erdbebendeckel

8.1 Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
8.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
8.1.2 Witterungsniederschläge
8.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 8.1.1 und 8.1.2.
8.2 Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.
8.3 Erdbeben
8.3.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird und an mindestens zwei Erdbebenstationen wenigstens die Magnitude ML = 3,5 (nach C. F. Richter) erreicht. Erdstöße innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
8.3.1.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an einwandfrei be-

schaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

8.3.1.2 der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

8.3.2 Erdbebendeckel

Bei Erdbebenschäden ist die Haftung des Versicherers pro Kalenderjahr auf eine Gesamtentschädigung von 550 Mio. EUR begrenzt (i. F.: "Erdbebendeckel"). Hinsichtlich des Anwendungsbereiches dieser Haftungsbegrenzung gilt Folgendes:

8.3.2.1 Die Haftungsbegrenzung erfasst alle relevanten Erdbebenschäden, die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres entstehen, unabhängig davon, ob sie durch ein oder mehrere Erdbeben verursacht worden sind. Relevante Erdbebenschäden sind - unabhängig davon, ob sie an Wohngebäuden oder an nicht wohnwirtschaftlich genutzten, z. B. gewerblichen Objekten eintreten - alle Schäden aus Erdbebenereignissen,

8.3.2.1.1 die im Zeitpunkt ihres Entstehens beim Versicherer versichert sind und

8.3.2.1.2 die entweder denselben Versicherungsbedingungen unterliegen oder für die Bedingungen gelten, die bei Erdbebenschäden ebenfalls eine dem vorliegenden Erdbebendeckel entsprechende Haftungsbegrenzung des Versicherers auf einen Gesamtentschädigungsbetrag pro Kalenderjahr vorsehen und

8.3.2.1.3 bei denen der zugrunde liegende Versicherungsvertrag nach dem 31.12.1997 abgeschlossen worden ist oder aber die Haftungsbegrenzung erst nach diesem Zeitpunkt vereinbart worden ist.

8.3.2.2 Übersteigt die Summe aller nach Ziffer 8.3.2.1 relevanten Erdbebenschäden in einem Kalenderjahr den Gesamtentschädigungsbetrag von 550 Mio. EUR, so gilt Folgendes: Im ersten Schritt wird die Summe aller relevanten Erdbebenschäden ermittelt. Im zweiten Schritt wird errechnet, in welchem Verhältnis der Gesamtentschädigungsbetrag im Verhältnis zu dieser Summe aller relevanten Erdbebenschäden steht. In demselben Verhältnis werden die einzelnen Ansprüche der Versicherungsnehmer auf Ersatz ihrer nach Ziffer 8.3.2.1 relevanten Erdbebenschäden vom Versicherer beglichen. Der übrige Teil wird nicht entschädigt. Die Anwendung des Erdbebendeckels führt in diesem Fall also zu einer entsprechenden Kürzung der Entschädigungsansprüche.

8.3.2.3 Ereignen sich im Kalenderjahr ein oder mehrere Erdbeben, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Summe aller nach Ziffer 8.3.2.1 relevanten Erdbebenschäden den Gesamtentschädigungsbetrag von 550 Mio. EUR übersteigt, so kann der Versicherer die endgültige Entschädigung der relevanten Erdbebenschäden zurückstellen bis feststeht, wie groß die Summe aller nach Ziffer 8.3.2.1 relevanten Erdbebenschäden des Kalenderjahres ist. Der Versicherer hat in diesem Fall jedoch eine oder mehrere angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

8.3.2.4 Solange der Versicherungsnehmer aufgrund vorstehender Haftungsbegrenzung keine volle Entschädigung erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur unveränderten Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen.

Der Gesamtentschädigungsbetrag ist periodisch im Abstand von jeweils fünf Jahren darauf zu überprüfen, ob er aus Gründen der Geschäftsentwicklung angemessen im Sinne der Ziffer 8.3.2.6 erhöht werden muss. Die nächste Überprüfung erfolgt zum Ablauf des 31.12.2028, die nachfolgenden dann im Abstand von jeweils fünf Jahren.

8.3.2.5 Für die Überprüfung der Angemessenheit des Gesamtentschädigungsbetrags am Ende einer jeden 5-Jahres-Periode im Sinne der Ziffer 8.3.2.5 gilt folgende Regelung: Es wird ermittelt, wie hoch die Gesamtversicherungssumme aller gegen relevante Erdbebenschäden im Sinne der Ziffer 8.3.2.1 versicherten Gegenstände zum einen zu Beginn der 5-Jahres-Periode war und wie hoch sie zum anderen am Ende der 5-Jahres-Periode ist. Ist die Gesamtversicherungssumme am Ende der 5-Jahres-Periode größer, so muss der Gesamtentschädigungsbetrag, der derzeit 550 Mio. EUR beträgt, erhöht werden. Der Gesamtentschädigungsbetrag muss mindestens in dem Verhältnis erhöht werden, in dem sich die Gesamtversicherungssummen innerhalb der abgelaufenen 5-Jahres-Periode erhöht haben.

8.4 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

8.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

8.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Sachen.

8.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

8.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine naturbedingte plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien oder Gasen.

8.9 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

8.9.1 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken der Überschwemmung oder der Schnee- und Eismassen unzureichend geschützt oder gesichert sind;

8.9.2 die infolge eines Erdbebens entstanden sind, wenn die Standfestigkeit der versicherten Sache noch gewährleistet ist oder deren Benutzbarkeit nur geringfügig gemindert ist;

8.9.3 durch Grundwasser, soweit es sich nicht um einen Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche gemäß Ziffer 8.1.3 handelt;

8.9.4 durch Trockenheit und Austrocknung;

8.9.5 durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.

9. Gefahrengruppe Politische Gefahren

9.1 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Versichert sind ferner auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderung in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

9.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist die unmittelbare vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Raub innerhalb des Versicherungsortes;
- Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der der Versicherungsort für diese Personen geschlossen war.

9.2.1 Versichert sind auch die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 oder 1.3 verursacht werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer gemäß SVFP-AT Ziffer 9.3 ganz oder teilweise leistungsfrei.

9.2.2 Versichert ist auch die Wegnahme von Gebäudebestandteilen gemäß Ziffer 1.1.2 anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchsversuchs. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

9.2.3 Versichert ist auch der Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, wie z.B. Markisen, Antennen, Satellitenanlagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

9.3 Streik

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.

9.4 Aussperrung

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.

9.5 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.

9.6 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

10. Gefahr Glasbruch

10.1 Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Gebäudeverglasung gemäß Ziffer 1.4 durch Zerbrechen.

10.2 Werbeanlagen, soweit dies vereinbart ist:

10.2.1 Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) gemäß Ziffer 1.4.3 umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und alle Beschädigungen oder Zerstörungen an den übrigen Teilen der Anlagen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.

10.2.2 Bei Schildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

10.3 Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktionen, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

10.4 Nicht versicherte Schäden und Kosten

10.4.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

10.4.1.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

10.4.1.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

10.4.1.3 Schäden, die durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien an den Scheiben verursacht werden;

10.4.1.4 Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

10.4.2 Die Versicherung von Werbeanlagen gemäß Ziffer 1.4.3 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

10.4.2.1 Schäden, die durch Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler entstanden sind, soweit der Lieferant hierfür zu haften hat;

10.4.2.2 Kosten, die durch Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;

10.4.2.3 Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch.

11. Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren, ergänzende Gefahren

11.1 Als äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren im Sinne von Ziffer 4.1.7 gelten unmittelbar von außen her wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen und nicht durch die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.5 versicherbar sind.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

11.2 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

11.2.1 Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Raub innerhalb des Versicherungsortes;

11.2.2 Böswillige Beschädigung durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen;

11.2.3 Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlung, ist nicht versichert;

11.2.4 Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;

11.2.5 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

11.2.6 in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper;

11.2.7 Überschwemmung durch andere als in der Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren in den Ziffern 8.1 (Überschwemmung) und 8.2 (Rückstau) versicherbaren Sachverhalte, Grundwasser oder Sturmflut;

11.2.8 jegliche Genveränderungen, insbesondere durch Genmanipulation, Genmutation;

11.2.9 flüssige Glas-, Metall- oder sonstige Schmelzmassen;

11.2.10 Absenkung des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen;

11.2.11 Reißen, Senken, Dehnen, Schrumpfen;

11.2.12 Ver- oder Bearbeitung;

11.2.13 natürliche Beschaffenheit von Sachen;

11.2.14 Ausfall oder mangelhafte Funktion der Gas-, Elektrizitäts- oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;

11.2.15 Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen;

11.2.16 Ausfall oder mangelhafte Funktion von produktionssteuernden oder EDV-Anlagen sowie Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

11.2.17 Verderb, Erosion, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;

11.2.18 normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

11.2.19 Bedienfehler, Fehler im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen, Reparatur- oder Wartungsarbeiten;

11.2.20 allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;

11.2.21 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

11.2.22 Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Versicherungsort eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen, Sachschaden gemäß Ziffer 4.1.7 verursacht ist.

11.3 Die unter Ziffer 11.2.11 bis Ziffer 11.2.17 genannten Ausschlüsse haben keine Gültigkeit, soweit sie die Folge einer ansonsten nicht ausgeschlossenen Ursache sind.

11.4 Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

11.5 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik) gemäß Ziffer 1.1.3.1

11.5.1 Der Versicherer ersetzt Schäden für unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung (Sachschaden) an den technischen Gebäudebestandteilen gemäß Ziffer 1.1.3.1 und das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl.

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

11.5.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

11.5.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

11.5.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

11.5.1.4 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

11.5.1.5 Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen;

11.5.1.6 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

11.5.1.7 Wasser, Feuchtigkeit;

11.5.1.8 Zerreißen infolge Fliehkraft;

11.5.1.9 Überdruck oder Unterdruck;

11.5.1.10 Frost oder Eisgang;

11.5.1.11 Tierverbiss

11.5.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

11.5.3 Nicht versicherte Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

11.5.3.1 Schäden, die nach Ziffer 4.1.1 bis 4.1.6 (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Politische Gefahren, Glasbruch) versicherbar sind.

11.5.3.2 Schäden durch

11.5.3.2.1 betriebsbedingte normale Abnutzung;

11.5.3.2.2 betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

11.5.3.2.3 korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

11.5.3.2.4 übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß den Ziffern 11.5.3.2.1 bis 11.5.3.2.4 bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 11.5.3.2.2 bis 11.5.3.2.4 gelten ferner nicht in den Fällen gemäß Ziffer 11.5.1.1, 11.5.1.2, 11.5.1.4 und 11.5.1.6.

Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung.

11.5.3.3 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

11.5.3.4 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

11.5.3.5 Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden gemäß Ziffer 11.5.1 entstanden ist.

11.5.3.6 Schäden durch Abhandenkommen. Ziffer 11.5.1 bleibt unberührt.

11.5.3.7 Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

12. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen.

12.1 Der Ersatz dieser Aufwendungen ist zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen und sofern vereinbart für den versicherten Ertragsausfall aus Vermietung auf die vereinbarte Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

12.1.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Sachschadens

Die Begrenzung nach Ziffer 12.1 gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.1.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Sachschadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

12.1.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglich objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

12.1.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 12.1.1.1 und 12.1.1.2 entsprechend kürzen.

12.1.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.1.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 12.1.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

12.1.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei erbracht werden.

12.1.2 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Ertragsausfallschadens

Die Begrenzung nach Ziffer 12.1 gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.1.2.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Ertragsausfallschadens für geboten halten durfte oder die auf Weisungen des Versicherers erfolgten.

12.1.2.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

12.1.2.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 12.1.2.1 und 12.1.2.2 entsprechend kürzen.

12.1.2.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.1.2.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

12.1.3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

12.1.3.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

12.1.3.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz gemäß Ziffer 12.1.3.1 entsprechend kürzen.

12.1.4 Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen.
Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Absatz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß Absatz 1 versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

12.1.4.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

12.1.4.1.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

12.1.4.1.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

12.1.4.1.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

12.1.4.1.4 Mehrkosten infolge von Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 12.1.4.2 ersetzt.

12.1.4.1.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

12.1.4.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen

12.1.4.2.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

12.1.4.2.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

12.1.4.2.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

12.1.5 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 10 notwendigen Kosten für das

12.1.5.1 vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

12.1.5.2 Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).

12.2 Zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme, die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten.
Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

12.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Lagern oder Vernichten.
Hierunter fallen nicht Aufräumungskosten für durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzte Bäume.
Bei Versicherungsfällen, die durch die Gefahrengruppe Feuer gemäß Ziffer 5 oder durch die Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren gemäß Ziffer 8 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen.

12.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

12.2.3 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt auch diejenigen Bewegungs- und Schutzkosten, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

12.2.4 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken der Schadenstätte.

12.2.5 Kosten durch radioaktive Isotope

Der Versicherer ersetzt Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen sowie Bergungskosten radioaktiver Strahler, die als Folge eines Versicherungsfalles durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

12.2.6 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die gemäß SVFP-AT, Ziffer 15 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

12.2.7 Reiserückholkosten

Der Versicherer ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer aus Anlass eines unter diesen Versicherungsvertrag fallenden entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls, der voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt, eine Urlaubsreise abbricht, die anfallenden Transportkosten für eine einfache Rückkehr zum Versicherungsort bzw. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, unter folgenden Voraussetzungen für eine Person:

12.2.7.1 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

12.2.7.2 Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers kann nach Eintritt des Versicherungsfalls erforderlich sein, um den Schaden festzustellen oder den Schaden zu mindern. Dies ist nicht der Fall, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person anwesend ist, die - eventuell nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer - zur Schadenfeststellung und zu Einleitung von erforderlich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.

12.2.7.3 Der Versicherungsnehmer hat nach Unterrichtung über den Versicherungsfall Weisungen des Versicherers einzuholen. Der Versicherer entscheidet, ob die Rückreise erforderlich ist und welches Transportmittel benutzt werden darf.

12.2.7.4 Transportkosten bzw. Mehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort ersetzt.

12.2.7.5 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Reiserücktrittskosten-Versicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

12.2.8 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Der Versicherer ersetzt - soweit der entschädigungspflichtige Schaden die vereinbarte Höhe übersteigt - bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

12.2.9 Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der vom Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile

Der Versicherer ersetzt auch die notwendigen Mehrkosten als Folge eines Versicherungsfalls, die durch verbesserte Verbrauchseffizienz der vom Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile entstanden sind.

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen in derselben Art und Güte durch verbesserte Verbrauchswerte entstanden sind.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das den vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen sowie für Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

Die Entschädigung ist begrenzt auf den vereinbarten Betrag.

12.2.10 Hotelkosten, falls Privatwohnung durch Versicherungsfall im Betrieb unbewohnbar wird

Der Versicherer ersetzt Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung für die Dauer von bis zu 150 Tagen, wenn die vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen eigengenutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung unzumutbar ist.

Die Entschädigung ist pro Tag auf 150 EUR und insgesamt auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.

Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon usw.) werden nicht erstattet.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit nicht Ersatz aus einem Hausratversicherungsvertrag verlangt werden kann und keine Entschädigungszahlungen Mietwert gemäß Ziffer 2.2.2 für diese Wohnung beansprucht werden.

12.2.11 Mehrkosten für Primärenergie

Der Versicherer ersetzt die infolge eines versicherten Ausfalles gemäß Ziffer 4 von Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie (nicht Photovoltaik), oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.

12.2.12 Kosten für die Gefahrengruppe Feuer

12.2.12.1 Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte einschließlich Kosten im Sinne von Ziffer 12.1.1.4, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind.

Hierunter fallen auch freiwillige Zuwendungen in angemessener Höhe, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an eigene oder fremde Feuerlöschkräfte zahlt, die sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben.

12.2.12.2 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

12.2.12.2.1 Der Versicherer ersetzt Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um bei eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete und zugelassene Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

12.2.12.2.2 Die Kosten gemäß Ziffer 12.2.12.2.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

12.2.12.2.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht und führt die Mitbeseitigung der bestehenden Kontamination zu einem Mehraufwand, so erstattet der Versicherer lediglich den Betrag, der hätte aufgewendet werden müssen, um die Kontamination infolge des Versicherungsfalles zu beseitigen. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht und kann die bestehende Kontamination ohne Mehraufwand beseitigt werden, so erfolgt keine Gegenrechnung der fiktiven Kosten.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

12.2.12.2.4 Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

12.2.12.2.5 Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 12.2.1.

12.2.12.3 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

12.2.12.3.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

Hierunter fallen auch Schäden durch den Versuch einer Handlung gemäß Absatz 1.

12.2.12.3.2 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Beseitigung von Schäden an dem versicherten Gebäude, die der Täter von außen verursacht und soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 12.2.12.3.1 sind.

Der Versicherer ersetzt ebenso Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen und Fenstern einer vermieteten Wohnung im versicherten Gebäude anlässlich einer Handlung gemäß Ziffer 12.2.12.3.1, soweit der Mieter die Gefahr trägt und kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Geschäfts-Inhaltsversicherung, Hausratversicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzten ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

12.2.13 Kosten für die Gefahrengruppen Feuer und Sturm/Hagel

12.2.13.1 Aufräumungskosten für Bäume

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Feuer oder die Gefahrengruppe Sturm/Hagel versichert ist, die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport zum nächsten geeigneten und zugelassenen Ablagerungsplatz und das Ablagern oder Vernichten von Bäumen auf dem Versicherungsort, die durch Blitzschlag gemäß Ziffer 5.2 oder Sturm gemäß Ziffer 7.1 umgestürzt sind. Ein Versicherungsfall nach diesem Vertrag ist dagegen nicht Voraussetzung. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

12.2.13.2 Wiederaufforstungskosten

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Feuer oder die Gefahrengruppe Sturm/Hagel versichert ist, die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung/Neubepflanzung des Grundstücks an der Stelle, an der der durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzte oder abgeknickte Baum des Versicherungsgrundstücks beseitigt worden ist.

Nicht ersetzt werden die Wiederaufforstungskosten für Bäume, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits abgestorben waren.
12.2.13.3 Aufwendungen für Rekultivierung gärtnerischer Anlagen
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Feuer oder die Gefahrengruppe Sturm/Hagel versichert ist, die notwendigen Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsort nach einem Versicherungsfall durch Brand, Blitzschlag oder Sturm/Hagel.
Kosten für gärtnerische Anlagen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits abgestorben sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
12.2.14 Kosten für die Gefahrengruppe Leitungswasser
12.2.14.1 Aufwendungen für Armaturen
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Leitungswasser versichert ist, die Aufwendungen für den Austausch von im Falle eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens gemäß Ziffer 6.2 zu ersetzenden, unmittelbar im Schadenbereich befindlichen Ventile, Hähne, Geruchsverschlüsse oder ähnliche Installationen. Bruchschäden an bereits defekten Armaturen sind ausgeschlossen.
12.2.14.2 Aufwendungen für Medienverlust
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Leitungswasser versichert ist, die Aufwendungen für den Verlust von Leitungswasser nach einem Versicherungsfall durch Rohrbruch oder Frost gemäß Ziffer 6.2 und 6.3.
12.2.14.3 Rohrverstopfung im Zusammenhang mit ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung von Rohrverstopfungen, wenn diese einen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden verursacht haben (bestimmungswidriger Wasseraustritt aufgrund einer Rohrverstopfung).
12.2.15 Mehrkosten für die Gefahr Glasbruch
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 10 notwendigen
12.2.15.1 zusätzlichen Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
12.2.15.2 Aufwendungen für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in Ziffer 1.4 genannten versicherten Sachen;
12.2.15.3 Aufwendungen für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
12.2.15.4 Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerken, Schutz- und Alarmeinrichtungen.
12.2.16 Aufwendungen für ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik)
Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für
- Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung, Bergungsarbeiten;
- Bereitstellung eines Provisoriums/Leihgerätes;
- Luftfracht.

Der Ersatz dieser Aufwendungen erfolgt auf Erstes Risiko und ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
12.2.17 Transport- und Lagerkosten
12.2.17.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für Transport und Lagerung versicherter sowie nicht vom Schaden betroffener oder anderer Sachen, solange das Gebäude unbenutzbar ist und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht möglich oder zumutbar ist.
12.2.17.2 Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von zwölf Monaten.
12.2.17.3 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.
12.2.17.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

13. Versicherungsort

13.1 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.
13.2 Rückwirkend gelten als Versicherungsort auch neu hinzukommende nicht im Versicherungsvertrag bezeichnete Versicherungsgrundstücke des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Monaten beantragt wird.
Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt. Ausgenommen sind Gebäude, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind.
13.2.1 Kommt es innerhalb von einem Monat nach Abgabe des Angebotes des Versicherers nicht zur Annahme durch den Versicherungsnehmer sind diese neu hinzukommenden Versicherungsorte nicht mehr versichert.
13.2.2 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Veränderungen angezeigt wurden, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass die Veränderungen erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt vorgenommen wurden, zu dem die Anzeigepflicht noch nicht verstrichen war.

14. Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften

14.1 Besondere Gefahrerhöhungen für die Gefahr Glasbruch
Eine Gefahrerhöhung gemäß SVFP-AT, Ziffer 8 liegt für die Gefahr Glasbruch insbesondere vor, wenn handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden.
14.2 Besondere Sicherheitsvorschriften
Neben den Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften gemäß SVFP-AT, Ziffer 9 hat der Versicherungsnehmer nachfolgende besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten.
Der Versicherungsnehmer hat
14.2.1 soweit Daten versichert sind, diese zu duplizieren; außerdem hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Gebäudesteuerungselektronik, Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten;
14.2.2 Duplikate von versicherten Daten und Programmen so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
14.2.3 für die Gefahr Glasbruch dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.
14.3 Rechtsfolgen der Verletzung
Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung ergeben sich aus SVFP-AT, Ziffer 9.1.3 und Ziffer 9.3.
14.3.1 Ziffer 14.3 gilt auch, wenn mit der Verletzung der Sicherheitsvorschriften gleichzeitig eine Gefahrerhöhung verbunden ist.

15. Versicherungswert

15.1 Gebäude, Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile, Verglasungen
Der Versicherungswert von Gebäuden gemäß Ziffer 1.1, Gebäudezubehör gemäß Ziffer 1.2, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile gemäß Ziffer 1.3, Verglasungen gemäß Ziffer 1.4 ist
15.1.1 der Gleitende Neuwert, soweit gemäß Ziffer 15 vereinbart;
15.1.1.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.
15.1.1.2 Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
15.1.1.3 Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
15.1.1.4 Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in der-

selben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Ziffer 15.1.1.3 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten Ziffer 12.1.4.1.

15.1.1.5 Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten Ziffer 12.1.4.2.

15.1.2 der Neuwert;

Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten oder der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen.

15.1.2.1 Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

15.1.2.2 Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Ziffer 15.1.2.1 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Ziffer 12.1.4.1.

15.1.2.3 Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Ziffer 12.1.4.2.

15.1.3 der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt);

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

15.1.4 der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

15.1.5 Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Ziffer 15.1.3 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 15.1.4.

15.2 Ertragsausfall aus Vermietung

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles aus Vermietung gemäß Ziffer 2 entspricht dem Jahresbruttomietwert.

15.3 Versicherungswert bei Entschädigungsgrenzen

Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses (Position) auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.

15.4 Interesse des Eigentümers

15.4.1 Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

Für versicherte Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, sowie für fremdes Eigentum ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

15.4.2 Abweichend von Ziffer 15.4.1 ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert - abweichend von Ziffer 15.1 - begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 15.1.3 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.

Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.

16. Gleitende Neuwertversicherung sowie Anpassung des Beitrages

16.1 Berechnung des Beitrages

Grundlagen der Beitragsberechnung sind die Versicherungssumme "Wert 1914", der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor gemäß Ziffer 16.2.1. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrages 1914 (Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

16.2 Anpassung der Versicherung an die Preisentwicklung (Gebäude gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.3; zu den vereinbarten Gefahrengruppen/Gefahren gemäß den Ziffern 5 - 9 sowie Ziffer 11)

16.2.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

16.2.2 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindexes zu 80 % und die des Tariflohnindexes zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

16.2.3 Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindexes ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

16.3 Anpassung der Versicherung an die Preisentwicklung (Gebäudeverglasung gemäß Ziffer 1.4; zu der vereinbarten Gefahr Glasbruch gemäß Ziffer 10)

16.3.1 Die Haftung des Versicherers passt sich der Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend ändert sich der Beitrag.

16.3.2 Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerblich genutzte Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

Ist eine Versicherungssumme vereinbart, verändert sie sich entsprechend. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung gemäß § 74 Nr. 1 VVG bleibt unberührt.

16.3.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform der Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.

17. Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko, Selbstbehalt

17.1 Entschädigungsberechnung

17.1.1 Der Versicherer ersetzt

17.1.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert gemäß Ziffer 15 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

17.1.1.2 bei beschädigten versicherten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

17.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 17.1.1 berücksichtigt, soweit

17.1.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

17.1.2.2 nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 17.1.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

17.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 17.1.1 und Ziffer 17.1.2 angerechnet.

17.1.4 Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um versicherte Sachen, die zu anderen gehören (komplementäre Güter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Sachen (z. B. unbeschädigte Maschinenfundamente) entschädigt. Maßgebend ist die kleinste funktionale und austauschbare Einheit. Dies gilt ebenfalls für nicht mehr verwendete Zusatzgeräte und Reserveteile versicherter Sachen.

17.1.5 Soweit Gleitende Neuwertversicherung gemäß Ziffer 16 vereinbart ist, wird der Schaden gemäß Ziffer 17.1.1 auf der Grundlage der ortsüblichen Preise zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles ermittelt.

17.1.6 Abweichend von Ziffer 17.1.1 ersetzt der Versicherer für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen gemäß Ziffer 11.5

17.1.6.1 maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;

17.1.6.2 an Teilen nach Ziffer 11.5.3.5, Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert gemäß Ziffer 15.1.3 oder den unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert Ziffer 15.1.4;

17.1.7 Soweit Ertragsausfall aus Vermietung gemäß Ziffer 2 versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall/Mietverlust. Der Ertragsausfallschaden aus Vermietung endet zu dem Zeitpunkt, in dem die wirtschaftliche Situation so wiederhergestellt ist, wie sie ohne Eintritt des Sachschadens, bestanden hätte, spätestens mit dem Ende der vereinbarten Haftzeit.

17.1.8 Versicherungsschutz für versicherte Kosten, versicherte Mehrkosten und zusätzliche Kosten besteht gemäß Ziffer 12.

17.2 Versicherungssumme

17.2.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der den Versicherungswerten gemäß Ziffer 15 entsprechen soll.

17.2.2 Der Versicherer haftet über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus für den vereinbarten Prozentsatz (Vorsorge).
Dies gilt nicht für Positionen auf Erstes Risiko.

17.3 Unterversicherung

17.3.1 Ist die Versicherungssumme einschließlich vereinbarter Vorsorgesummen niedriger als der Versicherungswert, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung gemäß Ziffer 17.1.1 bis 17.1.5 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

17.3.2 Soweit Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist Ziffer 17.3.1 auf jede einzelne Position anzuwenden.

17.3.3 Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 18 wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung gemäß Ziffer 17.3.1 bzw. 17.3.2 gekürzt. Danach ist Ziffer 18 anzuwenden.

17.3.4 Soweit die Gleitende Neuwertversicherung gemäß Ziffer 16 vereinbart ist gilt Folgendes:

17.3.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Neubauwert eines anderen Jahres angegeben gemäß Ziffer 16.1, so sind die Regelungen zur Unterversicherung gemäß den Ziffern 17.3.1 bis 17.3.3 nur anzuwenden, soweit der angegebene Neubauwert vom tatsächlichen Neubauwert jenes Jahres abweicht oder der Neubauwert durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten erhöht worden ist.

17.3.4.2 Beträgt der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles weniger als 40 % des Neuwerts, gelten die Bestimmungen der Ziffern 15.1.3 und 15.1.4; Versicherungswert ist hiernach der Zeitwert oder der gemeine Wert.

17.3.5 Soweit Verglasungen gemäß Ziffer 1.4 versichert sind, wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung nur in demselben Verhältnis ersetzt, wie der Sachsubstanzschaden.

17.3.6 Soweit Ertragsausfall aus Vermietung gemäß Ziffer 2 versichert ist, wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung gemäß Ziffer 2.2 nur in demselben Verhältnis ersetzt, wie der Sachsubstanzschaden.

17.3.7 Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß den Ziffern 17.3.1 bis 17.3.3 sind nicht anzuwenden, wenn der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt.
Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Absatz 1 werden Versicherungssummen auf Erstes Risiko nicht berücksichtigt.

17.4 Neuwertanteil

17.4.1 Ist der Gleitende Neuwert gemäß Ziffer 15.1.1 oder der Neuwert gemäß Ziffer 15.1.2 der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden gemäß Ziffer 17.4.2 übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

17.4.1.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
Der Versicherungsnehmer kann den Anspruch auf den Neuwertanteil der Entschädigungssumme vor der Wiederherstellung des Gebäudes nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger übertragen, die Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an den Versicherer verpflichtet, wenn nicht tatsächlich innerhalb von drei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des Neuwertanteils, die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung erfolgt;

17.4.1.2 Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

17.4.1.3 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

17.4.2 Der Zeitwertschaden gemäß Ziffer 15.1.3 wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden

die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

17.5 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

Versicherung auf Erstes Risiko besteht, soweit dies zu den Entschädigungsgrenzen in der Leistungsübersicht (Deklaration) besonders vereinbart ist.

17.6 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für vereinbarte Kosten, den vereinbarten Selbstbehalt.

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbehalte zur Anwendung kommen, findet der höchste Selbstbehalt gemäß Absatz 1 Anwendung.

17.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

18. Entschädigungsbegrenzungen

Die Gesamtentschädigung setzt sich aus dem Sachschaden und dem Kostenschaden zusammen und ist wie folgt begrenzt:

18.1 Allgemeine Entschädigungsbegrenzung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

18.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme für die versicherten Sachen und

18.1.2 bis zu den vereinbarten Versicherungssummen/Entschädigungsbegrenzungen gemäß Übersicht der zusätzlichen Einschlüsse, für die

18.1.2.1 weiteren versicherten Sachen,

18.1.2.2 versicherten Kosten.

18.2 Entschädigungsbegrenzung bei vereinbarter Höchstentschädigung je Versicherungsfall

18.2.1 Ist für einzelne Gefahren/Gefahrengruppen eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.

18.2.2 Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Höchstentschädigungen für einzelne Gefahren/Gefahrengruppen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Höchstentschädigung.

18.2.3 Ist für einzelne Positionen, Positionsgruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten eine Entschädigungsbegrenzung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Entschädigung für diese Positionen, Positionsgruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.

18.2.4 Entschädigungsbegrenzung je vereinbarter Jahreshöchstentschädigung

Ist für einzelne Gefahren, Gefahrengruppen, Positionen oder Positionsgruppen eine Jahreshöchstentschädigung festgelegt, so ist die Gesamtentschädigung auf jeweils diesen Betrag begrenzt und beinhaltet alle versicherten Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen.

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Jahreshöchstentschädigungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

18.3 Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen

Bei Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen gemäß Ziffer 18.2.1 oder Ziffer 18.2.2 ist der niedrigere Betrag maßgebend.

Die Jahreshöchstentschädigung gemäß Ziffer 18.2.4 darf nicht überschritten werden.

19. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

19.1 Fälligkeit der Entschädigung

19.1.1 Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

19.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

19.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteiles

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 19.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer vom Versicherer zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

19.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

19.3.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

19.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

19.3.3 Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr.

19.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

19.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 19.1; Ziffer 19.3.1 und 19.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

19.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

19.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

19.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist;

19.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.